

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 7-9
10. Juni 1998

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	42
Ordnung der Krankenhauseelsorge vom 9. Mai 1998.....	42
Ordnung für das Frauenreferat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998	45
Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	46
Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Perlin und Pokrent vom 2. April 1998.....	48
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter.....	54
Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars.....	58
Hinweis auf eine Studientagung.....	58
Pfarrstellenausschreibungen.....	58
Strukturveränderungen.....	59
Personalien	59
Einladung zur Vertreterversammlung/Versammlung der Mitglieder der Spar- und Kreditbank in der Evang. Kirche in Bayern e G.....	60

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

471.01/119-4

Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

§ 1

Die Besoldungstabelle zum Kirchengesetz über die Besoldung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. März 1997 (KABI S. 106), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Haushaltsjahr 1997“ durch die Worte „Haushaltsjahr 1998“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 9. Mai 1998 auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden.

Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Schwerin, 13. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

224.00/129

Ordnung der Krankenhausseelsorge vom 9. Mai 1998

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 9. Mai 1998 die Ordnung der Krankenhausseelsorge genehmigt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Schwerin, 12. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Ordnung der Krankenhausseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998

§ 1 Grundlagen und Ziele

(1) Die Krankenhausseelsorge ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche und geschieht unbeschadet der Verpflichtung der einzelnen Kirchengemeinde in der Gesamtverantwortung der Landeskirche.

(2) Die Krankenhausseelsorge will durch Gespräch, Begleitung und gottesdienstliche Gemeinschaft dem Kranken Hilfe in Krankheit und Leid vermitteln. Dabei berücksichtigt sie die jeweils besondere Situation des Kranken. Sie richtet sich auch an dessen Angehörige.

(3) Die Krankenhausseelsorge bezieht in ihre Arbeit die Ärzteschaft, das pflegende Personal, die anderen medizinischen Berufsgruppen und die Mitarbeiter der Krankenhausverwaltung mit ein, ebenso die Institution und das System Krankenhaus.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Krankenhausseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) und des Güstrower Vertrages (Art. 20).

(2) Daraus ergibt sich das Recht der durch die Landeskirche Beauftragten auf freien Zugang zu den Patienten, auf Nutzung der Konfessionsdaten sowie die Bereitstellung eines Arbeitszimmers und eines für gottesdienstliche Angebote geeigneten Raumes durch das Krankenhaus.

§ 3

Aufgabenbereiche

Zu den Aufgabenbereichen der Krankenhausseelsorge gehören:

1. Besuche am Krankenbett und persönliche Kontaktangebote, Gespräche mit Patienten und deren seelsorgerliche Begleitung, Seelsorge an Angehörigen und Mitbetroffenen,
2. gottesdienstliche Angebote, Zimmer- und Stationsandachten,
3. Gesprächsgruppen für Patienten und kulturelle Angebote,
4. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, Kontakt zu den Kirchengemeinden,
5. Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Seelsorge im Krankenhaus,
6. kontinuierlicher Kontakt zu den Ärzten, dem medizinischen Personal und die Seelsorge an ihnen,
7. regelmäßiger Kontakt zu den Klinik- und Personalleitungen,
8. spezielle Angebote für Ärzte und Pflegende,
9. Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,

10. Mitwirkung bei der Diskussion und Entscheidungsfindung zu ethischen Fragestellungen.
11. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhausseelsorge.

§ 4

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Krankenhausseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung. Sie praktiziert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Pflegern unter Achtung der jeweils eigenständigen Verantwortung. Für die Krankenhausseelsorge soll nach Möglichkeit ein Beratungskreis am Ort des Krankenhausseelsorgers gebildet werden.

§ 5

Struktur

Die Krankenhausseelsorge wird unter Berücksichtigung der Bettenzahl und der Art der klinischen Einrichtung als hauptamtliche Krankenhausseelsorge mit Voll- und Teilbeschäftigung und als Beauftragung zur Krankenhausseelsorge im Nebenamt wahrgenommen.

§ 6

Hauptamtliche Krankenhausseelsorge

(1) Hauptamtliche Krankenhausseelsorge mit Voll- und Teilbeschäftigung ist für Kliniken bzw. Orte mit mehr als 400 Klinikbetten vorgesehen. Als Richtwert für eine volle Stelle ist von 600 Betten auszugehen.

(2) Abweichungen von dieser Richtzahl sind in begründeten Fällen möglich. Begründungen können z. B. sein:

- hochspezialisierte klinische Einrichtungen mit speziellen Anforderungen an die Seelsorge,
- Beauftragung zu umfangreicher Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit in Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen und im Universitätsbereich.
- Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

§ 7

Einrichtung von hauptamtlichen Stellen

(1) Hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen mit Voll- und Teilbeschäftigung werden durch die Kirchenleitung eingerichtet und aufgehoben.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterstellen in der Krankenhausseelsorge werden auf Antrag des jeweiligen Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat genehmigt.

§ 8

Stelleninhaber und Anstellung

(1) Die hauptamtliche Krankenhausseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pastoren wahrgenommen.

(2) Andere Mitarbeiter erfüllen die Zugangsvoraussetzung zur hauptamtlichen Krankenhausseelsorge, wenn sie einen anerkannten Berufsabschluß mit kirchlich-theologischer Grundausbildung nachweisen.

(3) Nichtordinierten Stelleninhabern kann ein an die Krankenhausseelsorge und den Zuständigkeitsbereich gebundener Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Die Anstellung erfolgt im Rahmen des in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Dienst- und Besoldungsrechts.

(5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Krankenhausseelsorgers werden in einer Dienstanweisung niedergelegt. Sie beschreibt auch das Profil der Stelle und die Aufgaben auf Grund der besonderen Fähigkeiten des Stelleninhabers.

§ 9

Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhausseelsorge

Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhausseelsorge sind:

- persönliche Eignung,
- abgeschlossene kirchliche Berufsausbildung,
- ausreichende theologische und pastoralpsychologische Qualifizierung,
- Seelsorgeausbildung (in der Regel 12-Wochenkurs der klinischen Seelsorgeausbildung oder eine andere vergleichbare Weiterbildung innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie),
- Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Supervision,
- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

§ 10

Stellenbesetzung

(1) Hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen werden durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kirchenkreisrat besetzt.

(2) Die Ausschreibung und Besetzung von Mitarbeiterstellen geschieht durch den jeweiligen Kirchenkreisrat.

(3) Oberkirchenrat bzw. Kirchenkreisrat sorgen dafür, daß mit den Bewerbern ein Vorgespräch geführt wird, das der Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung dienen soll. An diesem Gespräch ist der Konvent der Krankenhausseelsorger zu beteiligen.

(4) Die Berufung auf hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen erfolgt für acht Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(5) Mitarbeitern in der hauptamtlichen Krankenhausseelsorge ist nach acht Jahren die Möglichkeit zu geben, in einem Personalgespräch mit dem Dienstgeber und Vertretern des Konventes der Krankenhausseelsorger zu klären, ob ein Stellenwechsel angezeigt ist.

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Krankenhausseelsorger hat der zuständige Landessuperintendent. Die Fachaufsicht liegt beim Oberkirchenrat, der einen hierfür qualifizierten Seelsorger beauftragen kann.

§ 12**Regionale Einbindung**

(1) Hauptamtlich in der Krankenhausseelsorge tätige Pastoren gehören zu den Konventen ihres Dienstortes auf Propstei- und Kirchenkreisebene.

(2) Nichtordinierte hauptamtliche Krankenhausseelsorger sollen zu diesen Konventen eingeladen werden.

§ 13**Konvent der Krankenhausseelsorger**

(1) Die in der Krankenhausseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden den Konvent der Krankenhausseelsorger in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Teilnahme an diesem Konvent ist Dienstpflicht. Krankenhausseelsorger im Nebenamt werden zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Der Konvent berät alle in der Krankenhausseelsorge anstehenden Fachfragen. Er dient der Weiterbildung seiner Mitglieder, dem Austausch und der gegenseitigen Beratung.

(4) Der Konvent vertritt die Belange der Krankenhausseelsorge gegenüber den Leitungsgremien.

§ 14**Krankenhausseelsorge im Nebenamt**

(1) In Kliniken bzw. Orten mit weniger als 400 Klinikbetten wird die Krankenhausseelsorge in der Regel im Nebenamt wahrgenommen.

(2) Für die Krankenhausseelsorge im Nebenamt ist möglichst vom Grundsatz der parochialen Zuständigkeit auszugehen.

(3) Der Oberkirchenrat legt auf Vorschlag des jeweiligen Kirchenkreisrates fest, welcher Pfarr- bzw. Mitarbeiterstelle die Krankenhausseelsorge im Nebenamt zugeordnet ist. Diese Festlegung wird ins Stellenverzeichnis aufgenommen, bei Ausschreibungen genannt und ist bei Besetzungen im Blick auf die Eignung des Bewerbers zu beachten.

(4) Krankenhausseelsorger im Nebenamt stehen der Klinik als Beauftragte zur Verfügung. Sie halten Kontakt zur Leitung und

zum Personal und begleiten die Patienten und ihre Angehörigen seelsorgerlich.

(5) Die Krankenhausseelsorge im Nebenamt ist darauf angewiesen, daß die Mitarbeiter der umliegenden Kirchgemeinden ihre Gemeindeglieder seelsorgerlich im Krankenhaus betreuen. Auf Propsteiebene ist das Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für das Krankenhaus in der Region zu stärken.

(6) Für nebenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige erstellt der Landessuperintendent im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat eine Dienstbeschreibung, die diesen Auftrag angemessen berücksichtigt.

(7) Krankenhausseelsorger im Nebenamt haben Anspruch auf und die Verpflichtung zur Weiterbildung und fachlichen Begleitung für ihren Dienst im Krankenhaus. Sie haben das Recht auf Teilnahme am Konvent der Krankenhausseelsorger.

§ 15**Rahmenbedingungen**

(1) Bei Einrichtung von hauptamtlichen Krankenhausseelsorgestellen und Beauftragungen für Krankenhausseelsorger im Nebenamt treffen der zuständige Landessuperintendent im Auftrag des Oberkirchenrates bzw. von ihnen Beauftragte in Zusammenarbeit mit dem Konvent der Krankenhausseelsorger und die Klinikleitung Absprachen zur Gewährleistung nötiger Arbeitsbedingungen (Dienstzimmer, Andachtsraum, Konfessionsdaten, Sachmittel).

(2) Der jeweilige Landessuperintendent teilt der Klinikleitung die Berufung bzw. Beauftragung von Krankenhausseelsorgern mit.

§ 16**Sprachregelung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

246.00/81-13

Ordnung für das Frauenreferat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998

§ 1

Grundsatz

Das Frauenreferat ist ein Arbeitsbereich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es fördert die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, bringt die Lebenswirklichkeit, die Erfahrung und die Interessen von Frauen in der Kirche zur Sprache. Damit leistet es einen Beitrag zur „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Frauenreferat vertritt die Interessen von Frauen in der Landeskirche. Es nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen auf und setzt sich bei den zuständigen kirchlichen Gremien für entsprechende Lösungen ein.

(2) Das Frauenreferat beobachtet und unterstützt die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche, auch im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

(3) Das Frauenreferat ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Es setzt sich für einen höheren Anteil von Frauen in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein. Es unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Frauen.

§ 3

Organe des Frauenreferates

Organe des Frauenreferates sind

1. das Ständige Team,
2. der Frauenrat.

§ 4

Das Ständige Team

(1) Das Ständige Team besteht aus drei Mitarbeiterinnen, die die Arbeit des Frauenreferates koordinieren, den Kontakt zu den Frauen in der Landeskirche und ihren Zusammenschlüssen halten und die Verbindung zu kirchenleitenden Organen wahrnehmen.

(2) Die Mitarbeiterinnen im Ständigen Team werden auf Vorschlag des Frauenrates von der Kirchenleitung jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen. Bei der Zusammensetzung sollen verschiedene Bereiche des kirchlichen Dienstes berücksichtigt werden.

(3) Innerhalb der unter § 2 genannten Aufgaben des Frauenreferates hat das Ständige Team insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Durchführung von Beschäftigungsanalysen und Umfragen zur Situation von Frauen in der Landeskirche,

2. Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
3. Mitwirkung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften,
4. Weiterbildungsberatung für Frauen,
5. Durchführung der vom Frauenrat entwickelten Arbeitsschwerpunkte,
6. Vorbereitung und Leitung der Zusammenkünfte des Frauenrates.

(4) Das Ständige Team nimmt die laufenden Geschäfte des Frauenreferates wahr. Dazu benennt es eine Ansprechpartnerin.

(5) Das Ständige Team berichtet dem Frauenrat über seine Arbeit.

§ 5

Der Frauenrat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen des Ständigen Teams bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten wird ein Frauenrat gebildet.

(2) Dem Frauenrat sollen angehören:

1. eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin,
2. eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung,
3. eine Pastorin,
4. eine Synodale,
5. zwei Frauen aus dem Bereich der Diakonie,
6. eine Vertreterin aus der Evangelischen Frauenhilfe,
7. eine Frau aus dem Bereich der kirchlichen Medienarbeit,
8. zwei weitere Frauen.

(3) Die Mitglieder des Frauenrates werden vom Ständigen Team jeweils für die Dauer von 3 Jahren benannt.

(4) Der Frauenrat kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(5) Der Frauenrat fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit der Frauen in der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden, den kirchlichen Werken und Einrichtungen und untereinander.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Das Frauenreferat ist bei der Durchführung seiner Aufgaben von kirchlichen Dienststellen im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Landeskirche ist das Frauenreferat zu beteiligen.

(3) Das Frauenreferat arbeitet mit der Evangelischen Frauenhilfe der Landeskirche zusammen.

(4) Das Frauenreferat ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten/Frauenreferate in den Gliedkirchen der EKD. Es hält Verbindung zu entsprechenden ökumenischen Einrichtungen und in Absprache mit der Frauenhilfe Kontakt zu Frauenorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Organisatorische Anbindung

(1) Das Frauenreferat ist dem Präsidenten des Oberkirchenrates zugeordnet. Der Präsident kann an den Beratungen des Ständigen Teams und des Frauenrates teilnehmen.

(2) Das Frauenreferat berichtet der Kirchenleitung über seine Arbeit.

§ 8 Finanzielle Ausstattung

Im Haushalt der Landeskirche werden Mittel für die Arbeit des Frauenreferates eingestellt (Sachkosten, Reisekosten).

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei der ersten Benennung der Mitglieder des Frauenrates im Sinne von § 5 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ständigen Teams die von der Landessynode mit der Erarbeitung einer Konzeption für die Errichtung eines Frauenreferates beauftragte Frauengruppe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren überprüft.

Schwerin, 9. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

241.00/175-17

Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zur Ausführung der §§ 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 174) bestimmt die Kirchenleitung den Rahmen für die von den Kirchenkreisleitungen zu beschließende Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis und die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreis-Konferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das folgende:

§ 1 Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Kirchenkreisleitungen der Kirchenkreise Güstrow, Parchim, Rostock und Stargard beschließen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und der Kirchenkreisleitung im neu zu bildenden Kirchenkreis Wismar binnen 6 Monaten nach seiner Konstituierung die Errichtung einer Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Kirchenkreis.

(2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Dienststelle des Kirchenkreises.

(3) Über den Sitz der Arbeitsstelle entscheidet der Kirchenkreisleitung.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsstelle

(1) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchengemeinden, in den Propsteien und im Kirchenkreis. Sie koordiniert die verschiedenen gemeindepädagogischen, sozialpädagogischen und schulpädagogischen Arbeitsbereiche.

(2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begleitung aller in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen in ihren Arbeitsvollzügen.
- b) regelmäßige Einberufung und fachliche Leitung regionaler Konvente der in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen.
- c) Vorbereitung und Beteiligung an regionalen Veranstaltungen,
- d) Vorbereitung und Begleitung von Weiterbildungen zu Themen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- e) Regelung des Einsatzes von Praktikanten und der Mentoring von Vikaren,
- f) Beteiligung an der Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- g) Entwicklung und Gestaltung schulbezogener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- h) Begleitung der Religionslehrer.
i) Fachaufsicht für die in den Kirchengemeinden und in den Projekten der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Tätigen.

(3) Näheres über die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt der Kirchenkreisrat unter Beachtung der Vorschläge der Kreiskonferenz und Einbeziehung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Stellenplan

(1) Der von den Kirchenkreisräten zu beschließende und vom Oberkirchenrat nach den kirchlichen Ordnungen zu genehmigende Stellenplan der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Stelle eines Referenten für die Arbeit mit Kindern, eines Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen und eines Referenten für die schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten.

(2) Die mit der Arbeitsstelle verbundenen Verwaltungsaufgaben sind zu sichern und gegebenenfalls im Stellenplan zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten über die prozentuale Aufteilung und die Bewertung der zu besetzenden Stellen sind in dem vom Kirchenkreisrat zu beschließenden und vom Oberkirchenrat zu genehmigenden Stellenplan geregelt.

§ 4 Stellenbesetzung

(1) Die Anstellung der Referenten erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat. Dabei sind Vorschläge des Landespastors im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der zuständigen Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten.

(2) Einzelheiten ergeben sich aus einer vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Rahmendienstbeschreibung.

§ 5 Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die in der Arbeitsstelle tätigen Referenten nehmen für ihren Zuständigkeitsbereich die Geschäftsführung in eigener Verantwortung wahr. Sie sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen für ihren Aufgabenbereich die Außenvertretung der Dienststelle wahr.

(2) Die Dienstaufsicht nimmt der Landessuperintendent, die Fachaufsicht der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

(3) Näheres ist in einer vom Kirchenkreisrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Arbeitsstelle mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis geregelt.

§ 6 Aufgaben der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis. Sie berät den Kirchenkreisrat und schlägt den Kirchengemeinden und sonstigen Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und erläutert die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(2) Sie macht Vorschläge für die Anstellung der Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

(3) Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet die Arbeit der Arbeitsstelle, die ihr rechenschaftspflichtig ist.

§ 7 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz

(1) Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in einer vom Kirchenkreisrat auf Vorschlag der Kreiskonferenz zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Zur Zusammensetzung der Kreiskonferenz ist in der Geschäftsordnung mindestens zu regeln:

- a) Die vom Kirchenkreisrat vorzunehmende Berufung der stimmberechtigten Mitglieder und je eines Vertreters für die Dauer von vier Jahren, von denen
 - zwei aus der Mitte des Kreiskonvents gewählt werden und
 - zwei dem Kreis der Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern
 - zwei dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeitern der Arbeit mit Jugendlichen,
 - einer dem Kreis der Referenten der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
 - einer dem Kreis der Mitarbeiter aus den vom Kirchenkreis oder vom Diakonieverein des Kirchenkreises getragenen Arbeitsstrukturen der Jugendhilfe angehören sollen,
- b) die Teilnahme des jeweiligen Vertreters des stimmberechtigten Mitgliedes nur an den Sitzungen im Verhinderungsfall des Mitgliedes,
- c) die Teilnahme der weiteren Referenten der Arbeitsstelle und auf Beschluß der Kreiskonferenz weiterer fachkundiger Mitarbeiter mit beratender Stimme und
- d) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz.

(3) Zur Arbeitsweise der Kreiskonferenz ist in der Geschäftsordnung mindestens zu regeln:

- a) die ordentliche Einberufung der Kreiskonferenz in der Regel zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter,
- b) die außerordentliche Einberufung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- c) die Beschlußfähigkeit der Kreiskonferenz, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- d) die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit,
- e) die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses, der sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem als Mitglied der Kreiskonferenz stimmberechtigten Referenten der Arbeitsstelle zusammensetzt.
- f) die beratende Teilnahme der Referenten der Arbeitsstelle an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, soweit sie nicht als Mitglied in diesem gewählt wurden.
- g) die Vorbereitung der Sitzungen der Kreiskonferenz und die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse durch den geschäftsführenden Ausschuß und
- h) die Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses durch die Arbeitsstelle.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die Kirchenkreise die nach § 1 zu bildende Arbeitsstelle eingerichtet haben, treten für diese Kirchenkreise außer Kraft:

- a) die Artikel II Abs. 2, III Abs. 2, 3, 5, IV und V des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betreffend die Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1953 S. 74) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. November 1963 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betreffend die Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1964 S. 1) und die dazu erlassenen Anlagen I bis IV und VI. Sollte in kirchlichen Ordnungen der Begriff „Kreiskatechet“ enthalten sein, ist dieser ab diesem Termin durch den Begriff „Referent für die Arbeit mit Kindern“ zu ersetzen.
- b) die §§ 7 bis 9 der Ordnung für die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 27. Juli 1967 (KABl S. 34) in der Fassung der von der Kirchenleitung beschlossenen Änderungen vom 4. Juni 1974

(KABl S. 55). Sollte in kirchlichen Ordnungen der Begriff „Kreisjugendwart“ enthalten sein, ist dieser ab diesem Termin durch den Begriff „Referent für die Arbeit mit Jugendlichen“ zu ersetzen.

(2) Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis werden die bisherigen Kreiskatechetischen Ämter aufgehoben.

(3) Die Konstituierung der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll spätestens 3 Monate nach Einrichtung der Arbeitsstelle erfolgen.

(4) Für die erstmalige und vor der Konstituierung der Kreiskonferenz vorzunehmende Anstellung der nach § 4 erforderlichen Referenten wird das Vorschlagsrecht der Kreiskonferenz durch ein Vorschlagsrecht der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ersetzt.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Schwerin, 12. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Perlin und Pokrent vom 2. April 1998

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Perlin und Pokrent vom 2. April 1998, die im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche veröffentlicht wird, ist auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs durch den Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde Pokrent beschlossen worden:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Eigentümer und Beschreibung des Friedhofs § 2 Verwaltung und Aufsicht § 3 Ordnung auf dem Friedhof § 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 6 Anmeldung der Bestattung § 7 Verleihung des Nutzungsrechts § 8 Beschreibung der Grabstellen | <ul style="list-style-type: none"> § 9 Ausheben und Schließen eines Grabes § 10 Ruhezeit § 11 Umbettung § 12 Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 13 Verwahrlosung von Grabstätten § 14 Alte Rechte § 15 Registerführung § 16 Gebühren § 17 Reihengrabstätten § 18 Wahlgrabstätten § 19 Grabmalbestimmungen § 20 Entfernung § 21 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 22 Schließung und Entwidmung § 23 Urnengemeinschaftsanlage § 24 Rechtsbehelfe § 25 Inkrafttreten |
|--|---|

§ 1**Eigentümer und Beschreibung der Friedhöfe**

(1) Die Friedhöfe in Perlin und Pokrent stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pokrent.

(2) Die Friedhöfe sind jeweils eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tod auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2**Verwaltung und Aufsicht**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofes einen Friedhofsausschuß.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofes erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

(3) Die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung nimmt eine Verwaltungsstelle wahr.

§ 3**Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist das gesamte Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter acht Jahren sollen den Friedhof nur unter Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- b) Abfall außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen.
- c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen.
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchzuführen.
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde.
- g) das Rauchen auf dem Friedhof,
- h) Werbung und Verkauf,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4**Veranstaltungen von Trauerfeiern**

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe möglich.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Weltliche Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle statt. Die Kirche steht dafür nicht zur Verfügung.

(4) Die Dekoration der Kirche anlässlich einer Trauerfeier muß dem gottesdienstlichen Raum angemessen sein.

§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchgemeinderat, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gelagert werden. Bei der Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetrei-

benden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(10) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung auf dem Friedhof Perlin oder Pokrent so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung im Pfarrhaus Pokrent anzumelden.

(2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstelle beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Pastor setzt in Absprache mit den Angehörigen und dem Bestatter Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen nur an Werktagen.

§ 7

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Bezahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

§ 8

Beschreibung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.

(2) Die Grabstellen haben folgende Maße:
Länge: 2,30 m Breite: 1,20 m Abstand: 0,30 m.
Urnengräber mit davon abweichenden Maßen gibt es nur in der Urnengemeinschaftsanlage (siehe § 23).

(3) Urnen können in einem schon vorhandenen Wahlgrab der Ehegatten oder eines nahen Verwandten beigesetzt werden. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen in einem Wahlgrab bis zu zwei Urnen Aufnahme finden.

(4) Für das Anlegen von Gräbern gelten folgende Vorschriften: Bei Erdbestattungen beträgt der Erdaufwurf auf den Sarg bis zur Oberfläche (ungehügelt) 0,90 m, bei Urnenbeisetzungen 0,50 m.

§ 9

Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener haben dauerndes Ruherecht. Die Pflege dieser Gräber veranlaßt der Kirchengemeinderat.

(3) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsame Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(4) Sofern sich nicht Angehörige der verstorbenen Pastoren um die Grabstätten kümmern, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 11

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen müssen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle belegten Grabstätten müssen, sobald es die Jahreszeit zuläßt, gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist dauernd gepflegt werden.

(2) Bereits erworbene unbelegte Plätze müssen von Graswuchs und Unkraut freigehalten werden.

(3) Die Grabhügel dürfen die Höhe von 0,20 m nicht übersteigen. Das ganzflächige Bestreuen der Grabstätte mit Steinsplitt oder Marmorkies ist untersagt.

(4) Die Bepflanzungen dürfen benachbarte Grabstellen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchgemeinderates gepflanzt werden. Sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Kirche über und dürfen ohne Erlaubnis des Kirchgemeinderates nicht wieder beseitigt werden, können aber, wenn es die Umstände erfordern, von ihm entfernt werden.

(5) Das Einsäumen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht erlaubt.

(6) Hecken dürfen nur dort gepflanzt werden, wo sie das Gesamtbild des Friedhofs nicht stören. Der Kirchgemeinderat kann verlangen, daß zu groß gewordene Hecken zurückgeschnitten werden und daß wuchernde oder abgestorbene Hecken ganz beseitigt werden. Wenn die Berechtigten nicht dem Verlangen entsprechen, kann der Kirchgemeinderat die notwendigen Maßnahmen gegen Kostenerstattung vornehmen lassen.

(7) Grabschmuck muß aus natürlichen Blumen oder Pflanzen bestehen. Es ist verboten, Blumen aus Kunststoff und kunststoffhaltige Gestecke als Grabschmuck zu verwenden.

(8) Verwelkte Blumen oder anderer Abraum sind zu entfernen und auf dem Müllplatz bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren. Transportbehältnisse, wie Pflanzpaletten, Holzkisten und Kunststoffgefäße u.ä. dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

(9) Zwischen den Gräbern dürfen weder Blumen noch Sträucher gepflanzt werden, noch dauerhaft Sitzgelegenheiten, Pflanzgestelle oder -kübel, aufgestellt werden.

(10) An den allgemeinen Friedhofsanlagen, an Rasenflächen und Rasenrändern usw. darf nichts verändert werden.

(11) Bei Zuwiderhandlung ist der Kirchgemeinderat dazu berechtigt, korrigierende Veränderungen an den Grabstätten vorzunehmen.

§ 13

Verwahrlosung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 14

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die der Kirchgemeinderat bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer, sowie solche mit einer längeren als in § 10 festgesetzten Dauer enden am 31. Dezember 2003. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes über den 31. Dezember 2003 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und der geltenden Gebührenordnung möglich.

§ 15

Registerführung

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind stets zu aktualisieren.

§ 16

Gebühren

Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Höhe und Art der Gebühren regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Es werden Wahlgräber als Einzel- oder Doppelgrabstellen für einen Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben. In berechtigten

Ausnahmefällen entscheidet der Kirchgemeinderat bei Wahlgräbern über die Vergabe von darüber hinausgehenden mehrteiligen Grabstellen. Die Lage der Grabstelle wird im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt.

(2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Nutzungsrecht ist erblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

(4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.

(5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(6) Hinterläßt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (25 Jahre) überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabstätten zu verlängern.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Grabmalbestimmungen

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale sind dauerhaft in würdigem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten

des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate lang aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m Stärke des Grabsteines
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m Stärke des Grabsteines
ab 1,50 m Höhe	0,18 m Stärke des Grabsteines

(6) Grabmale müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 20

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen und am ausgewiesenen Platz zu deponieren. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Die Grabmale werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt, sondern in ihrem Auftrag entsorgt. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 21

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbe-

nen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 23

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen. Eine anonyme Bestattung gibt es nicht.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage stellt im Endzustand eine begehbbare Rasenfläche dar, welche im Raster von 40 x 40 cm geplant wird und pro Raster die Bestattung einer Urne vorsieht. Nach einer Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

(3) Zum Ablegen von natürlichen Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

(4) Zur Urnengemeinschaftsanlage gehört eine Vorrichtung, auf der die Namen aller Verstorbenen zu verzeichnen sind.

(5) Die Gebühren für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage regelt die Gebührenordnung.

(6) Es gilt die Ruhezeit von 25 Jahren.

§ 24

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Oberkirchenrat mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und verändert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16. Februar 1996 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Pokrent 2. April 1998

Der Kirchgemeinderat

(Siegel der Kirchgemeinde)

Blumenschein	Jenge
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende
des Kirchgemeinderates	des Kirchgemeinderates

Die obenstehende Friedhofsordnung wurde vom Oberkirchenrat genehmigt am 2. Juni 1998.

(Siegel der Landeskirche)

Rausch
Oberkirchenrat

Bekanntmachungsanordnung

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Pokrent beschließt für die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Perlin und Pokrent folgende Bekanntmachungsanordnung:

1. Die Veröffentlichung der am 2. April 1998 beschlossenen Friedhofsordnung für die Friedhöfe Perlin und Pokrent erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
2. Dieses den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündigungsblatt kann über folgende Anschrift bezogen werden: Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg, Münzstraße 8, 19055 Schwerin, oder Postfach 111063, 19010 Schwerin.

3. Das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs kann nach Voranmeldung in der Pfarre Pokrent, Neuendorfer Str. 3, 19205 Pokrent eingesehen werden.
4. Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchgemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes des Friedhofsordnung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Pokrent, 2. April 1998

Der Kirchgemeinderat

(Siegel der Kirchgemeinde)

Blumenschein	Jenge
1. Vorsitzender des Kirchgemeinderates	2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates

474.00/93

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß dem Beschluß des Schlichtungsausschusses vom 18. Oktober 1996 und dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 1997 (KABl 1996 S. 78, 1997 S. 105) ist die Höhe der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen, mit Wirkung vom 1. September 1997 auf 84 % der jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder (West) festgesetzt.

Rückwirkend zum 1. Januar 1998 wurden die Bezüge in den Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) um 1,5 % erhöht.

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die neuen Tabellen bekannt.

Schwerin, 21. April 98

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

**Monatstabellenlöhne
in DM ab 1. Januar 1998**

Lohngr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	3314,18	3367,21	3421,07	3475,81	3531,43	3587,92	3645,32	3703,66
8a	3242,83	3294,71	3347,41	3400,97	3455,39	3510,67	3566,85	3623,92
8	3171,47	3222,20	3273,75	3326,12	3379,36	3433,43	3488,36	3544,18
7a	3103,19	3152,83	3203,28	3254,51	3306,59	3359,49	3413,25	3467,87
7	3034,89	3083,45	3132,77	3182,90	3233,83	3285,58	3338,12	3391,56
6a	2969,54	3017,06	3065,33	3114,37	3164,21	3214,83	3266,25	3318,53
6	2904,20	2950,67	2997,87	3045,83	3094,57	3144,09	3194,39	3245,51
5a	2841,67	2887,14	2933,33	2980,27	3027,95	3076,41	3125,60	3175,63
5	2779,13	2823,60	2868,78	2914,68	2961,31	3008,70	3056,85	3105,74
4a	2719,31	2762,82	2807,01	2851,93	2897,55	2943,91	2991,01	3038,88
4	2659,46	2702,01	2745,24	2789,17	2833,80	2879,14	2925,19	2971,99
3a	2602,21	2643,83	2686,14	2729,10	2772,78	2817,14	2862,23	2908,01
3	2544,95	2585,66	2627,02	2669,06	2711,78	2755,15	2799,24	2844,01
2a	2490,15	2529,98	2570,48	2611,58	2653,38	2695,83	2738,96	2782,79
2	2435,35	2474,30	2513,90	2554,13	2594,99	2636,51	2678,70	2721,55
1a	2382,91	2421,03	2459,78	2499,13	2539,13	2579,75	2621,02	2662,95
1	2330,48	2367,76	2405,65	2444,13	2483,23	2522,98	2563,34	2604,36

Sozialzuschlag je Kind 132,28

**In den Lohngruppen 1 bis 4 erhöht sich der Sozialzuschlag
für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um**

	1. Kind	ab 2. Kind
Lgr. 1,1a,2	8,40	42,00
Lgr. 2a,3,3a	8,40	33,60
Lgr. 4	8,40	25,20

Sozialzuschlag incl. Erhöhungsbeträge

	Lgr.4	Lgr.3a-2a	Lgr.2-1
1 Kind	132,28	140,68	140,68
2 Kinder	264,56	298,16	314,96
3 Kinder	396,84	455,64	489,24
4 Kinder	529,12	613,12	663,52
5 Kinder	661,40	770,60	837,80
6 Kinder	793,68	928,08	1012,08

Vergütung für Angestellte Kr.-Gruppen in DM				ab 1. Januar 1998					KAVO
Verg.Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	3891,14	4055,59	4220,07	4347,97	4475,86	4603,79	4731,69	4859,61	4987,52
Kr.XII	3596,24	3749,40	3902,53	4021,63	4140,76	4259,87	4378,97	4498,08	4617,22
Kr.XI	3336,04	3483,03	3630,02	3744,35	3858,65	3972,98	4087,28	4201,62	4315,95
Kr.X	3087,20	3223,56	3359,92	3465,98	3572,05	3678,09	3784,15	3890,19	3996,26
Kr.IX	2858,80	2984,89	3111,02	3209,11	3307,18	3405,28	3503,38	3601,46	3699,55
Kr.VIII	2646,55	2763,38	2880,22	2971,13	3062,01	3152,88	3243,77	3334,65	3425,50
Kr.VII	2452,52	2560,47	2668,38	2752,35	2836,29	2920,24	3004,18	3088,12	3172,07
Kr.VI	2277,40	2376,32	2475,23	2552,16	2629,09	2706,02	2782,95	2859,86	2936,83
Kr.Va	2170,06	2262,55	2355,02	2426,95	2498,87	2570,80	2642,73	2714,65	2786,55
Kr.V	2096,39	2183,88	2271,39	2339,42	2407,48	2475,52	2543,56	2611,62	2679,68
Kr.IV	1963,19	2040,95	2118,73	2179,22	2239,70	2300,19	2360,69	2421,17	2481,64
Kr.III	1839,64	1905,71	1971,81	2023,21	2074,61	2126,02	2177,40	2228,81	2280,19
Kr.II	1723,81	1781,74	1839,66	1884,71	1929,76	1974,82	2019,86	2064,91	2109,97
Kr.I	1617,66	1669,21	1720,76	1760,84	1800,94	1841,03	1881,11	1921,20	1961,28
Allgemeine Zulage:		Kr.I-II		132,86					
		Kr.III-VI		156,92					
		Kr.VII-XIII		167,37					
Ortszuschlagtablelle									
							1/2Differenz		
							Stufe I zu Stufe 2		
Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	825,59	981,69	1113,97		78,05		
	Ic	Kr.VII-XII	733,73	889,84	1022,12		78,05		
	II	Kr.I-VI	691,12	839,86	972,14		74,37		
Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 132,28									
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um									
							1. Kind	ab 2. Kind	
						Kr.I	8,40	42,00	
						Kr.II	8,40	33,60	

Vergütung für Angestellte in DM ab 1. Januar 1998

Gruppe	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
I		4398,63	4637,07	4875,57	5114,05	5352,54	5591,06	5829,48	6067,98	6306,44	6544,95	6783,44	7021,91	7260,37	
Ia		4054,36	4239,71	4424,96	4610,29	4795,60	4980,93	5166,30	5351,56	5536,88	5722,19	5907,55	6092,83	6270,52	
Ib		3604,37	3782,53	3960,68	4138,82	4316,98	4495,15	4673,28	4851,45	5029,61	5207,75	5385,89	5564,05	5741,78	
IIa		3194,89	3358,52	3522,21	3685,81	3849,45	4013,11	4176,71	4340,37	4503,99	4667,69	4831,31	4994,87		
IIb		2978,93	3128,07	3277,22	3426,42	3575,60	3724,77	3873,94	4023,13	4172,28	4321,48	4470,63	4535,80		
III	2839,43	2978,93	3118,40	3257,90	3397,41	3536,90	3676,41	3815,89	3955,37	4094,89	4234,41	4373,91	4506,59		
IVa	2573,90	2701,55	2829,19	2956,82	3084,46	3212,10	3339,74	3467,39	3595,05	3722,70	3850,32	3977,99	4103,86		
IVb	2353,42	2454,71	2555,92	2657,20	2758,40	2859,67	2960,93	3062,19	3163,44	3264,68	3365,94	3467,18	3480,66		
Va	2080,96	2161,18	2241,37	2328,03	2417,03	2506,06	2595,09	2684,11	2773,15	2862,16	2951,19	3040,21	3122,92		
Vb	2080,96	2161,18	2241,37	2328,03	2417,03	2506,06	2595,09	2684,11	2773,15	2862,16	2951,19	3040,21	3046,38		
Vc	1967,09	2039,39	2111,78	2187,69	2263,62	2342,74	2426,96	2511,25	2595,48	2679,72	2762,88				
VIa	1862,80	1918,68	1974,52	2030,42	2086,23	2143,76	2202,43	2261,09	2320,78	2385,90	2450,98	2516,10	2581,19	2646,34	2702,15
VIb	1862,80	1918,68	1974,52	2030,42	2086,23	2143,76	2202,43	2261,09	2320,78	2385,90	2450,98	2501,92			
VII	1725,76	1771,11	1816,50	1861,86	1907,25	1952,61	1997,97	2043,38	2088,73	2135,33	2183,00	2217,39			
VIII	1596,48	1637,95	1679,49	1720,96	1762,47	1803,96	1845,49	1886,97	1928,47	1959,30					
IXa	1544,24	1585,53	1626,78	1668,04	1709,28	1750,53	1791,77	1833,03	1874,17						
IXb	1486,36	1524,04	1561,66	1599,30	1636,95	1674,62	1712,27	1749,89	1781,74						
X	1380,18	1417,84	1455,51	1493,14	1530,80	1568,43	1606,08	1643,75	1681,37						

Allgemeine Zulage:	IXa-X	132,86
	Vc-VIII	156,92
	IIa-Vb	167,37
	Ia-Ib	62,76

Ortszuschlagstabelle

		1/2Differenz			
		Stufe 1 zu Stufe 2			
Tarifkl. Ib	I-IIb	825,59	981,69	1113,97	78,05
Tarifkl. Ic	III-Vb	733,73	889,84	1022,12	78,05
Tarifkl. II	Vc-X	691,12	839,86	972,14	74,37

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende

Kind = Erhöhung um **132,28**

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um

X-IXb	8,40	42,00
Ixa	8,40	33,60
VIII	8,40	25,20

Nachstehend gibt der Vorstand des Gesamtärars gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.171) die Konditionen des Gesamtärars bekannt:

Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

1. Zinssätze für Einlagen und Darlehen werden jährlich vom Vorstand des Gesamtärars festgelegt. Die Spanne zwischen Einlagen- und Darlehenszins soll 0,5 % nicht unterschreiten.
2. Für 1998 gelten folgende Konditionen:
 - 2.1 Die Einlagen beim Gesamtärar werden mit 3,00 % p.a. verzinst. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - 2.2 Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

2.2 Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

Gesamtlaufzeit in Jahren	Zinssatz in % p.a.	Tilgung in % p.a.	Annuität in % p.a.
5	3,50	18,40	21,90
10	3,75	8,30	12,05
15	4,00	4,90	8,90
20	4,25	3,20	7,45

Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3. Die Darlehensvergabe ist auf 60 % der vorhandenen Einlagen beschränkt.
4. Darlehensanträge sind zu richten an den Vorstand des Gesamtärars, Münzstr. 8. 19055 Schwerin. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Einrichtungen, die Einlagen beim Gesamtärar haben.
5. Über Darlehensanträge entscheidet ein vom Vorstand berufener Kreditausschuß. Darlehensanträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Schwerin, 5. Mai 1998

Der Vorstand des Gesamtärars
Möhring

Hinweis auf eine Studientagung

Aus Anlaß des 100. Geburtstages von Hans Asmussen am 21. August 1998 veranstaltet das Institut für Ökumenische Theologie und Fundamentaltheologie der Universität Salzburg ein Internationales Asmussen-Symposium mit dem Titel „Hans Asmussen im Kontext heutiger ökumenischer Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg vom 29. bis 30. Oktober 1998.

Namhafte Asmussen-Forscher aus verschiedenen europäischen Staaten wie z.B. Bischof Dr. Juha Pihkala, Tampere, und Dr. Georg Zenk, Würzburg, haben ihre Teilnahme zugesagt.

Rückfragen bzw. Anmeldungen sind zu richten an Dr. Josef Außermaier, Institut für Ökumenische Theologie und Fundamentaltheologie, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg.

Schwerin, 5. Mai 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

2209-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jördenstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates zum wiederholten Mal ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. Mai 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

2415-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinde Kastorf mit der Kirchgemeinde Mölln

Die Kirchgemeinden Kastorf und Mölln werden zum 1. Mai 1998 zur Kirchgemeinde Mölln vereinigt. Kastorf wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 21. April 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

7518-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinden Göhren und Groß Daberkow mit der Kirchgemeinde Woldegk

Die bisher mit Woldegk verbundene Kirchgemeinde Göhren und die Kirchgemeinde Groß Daberkow werden zum 1. Mai 1998 mit der Kirchgemeinde Woldegk zur Kirchgemeinde Woldegk vereinigt. Groß Daberkow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 21. April 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

7617-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinde Strasen mit der Kirchgemeinde Wesenberg

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Strasen und Wesenberg werden mit Wirkung vom 1. Mai 1998 zur Kirchgemeinde Wesenberg vereinigt.

Schwerin, 21. April 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

PA Schwarz, Karl-Heinz/4

Dem Leiter der Bauabteilung im Oberkirchenrat, Herrn Karl-Heinz Schwarz, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1998 die Dienstbezeichnung Kirchenbaurat verliehen.

Schwerin, 4. Mai 1998

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

1106-356/3

Pastor Friedemann Preuß, Bützow, reduziert auf Beschluß des Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. April 1998 seinen Dienstumfang in der Kirchgemeinde Bützow auf 50 %. Gleichzeitig wird ihm die Pfarrstelle II für Gefängnisseelsorge in Bützow-

Dreibergen, die eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang ist, mit Wirkung vom 1. April für die Dauer von 8 Jahren übertragen.

Schwerin, 17. April 1998

Beste
Landesbischof

1106-356/2

Pastor Gottfried Voß, Bernitt, reduziert auf Beschluß des Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. April 1998 seinen Dienstumfang in der Kirchgemeinde Bernitt auf 50 %. Gleichzeitig wird ihm die Pfarrstelle I für Gefängnisseelsorge in Bützow-Dreibergen, die eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang ist, mit Wirkung vom 1. April für die Dauer von 8 Jahren übertragen.

Schwerin, 17. April 1998

Beste
Landesbischof

PA Günther, Gustav Adolph /25

Stiftspropst Gustav Adolph Günther, Ludwigslust, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Mai 1998

Beste
Landesbischof

PA Strube, Christoph /27-3

Pastor Christoph Strube, Rostock Lütten Klein, wird mit seinem Einverständnis gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 84 Abs. 3 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. April 1998 in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 14. April 1998

Beste
Landesbischof

PA Goldenbaum, Günter/70

Heimgerufen wurde am 27. April 1998 im Alter von 75 Jahren Landessuperintendent i. R. Günter Goldenbaum, Rostock. Der Verstorbene war nach der Ordination von 1951 bis 1954 Pastor in Warnkenhagen, von 1954 bis 1970 Pastor an der Luthergemeinde in Rostock und von 1970 bis 1986 Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock.

„Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“. Off. 2, 10

Schwerin, 6. Mai 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Der Oberkirchenrat veröffentlicht auf Antrag der Spar- und Kreditbank in der Evangelischen Kirche in Bayern nachfolgende Einladung zur Vertreterversammlung.

Schwerin, 7. Mai 1998

Der Oberkirchenrat
Rausch

**Einladung zur Vertreterversammlung /
Versammlung der Mitglieder
der
SPAR- UND KREDITBANK IN DER
EVANG. KIRCHE IN BAYERN EG
Nürnberg**

**am Montag, dem 29. Juni 1998, in Nürnberg, Maritim-Hotel,
Frauentorgraben 11**

Ab 9.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen
9.45 Uhr Eröffnung mit Andacht

Vertreterversammlung

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1997 und Vorlage des Jahresabschlusses 1997
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1997 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Änderung der Satzung
7. Wahlen zum Aufsichtsrat
8. Verschiedenes
9. Ausblick

Abschluß der Vertreterversammlung

um 12.00 Uhr

Eröffnung der Versammlung der Mitglieder

Tagesordnung

1. Neuwahl zur Vertreterversammlung
2. Referat: Prof. Dr. Michael Schibilsky,
Evang.-Theol. Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, München
„Der Verkündigungsauftrag der Kirche und die Herrschaft der Medien“

3. Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung.

Abschluß der Versammlung der Mitglieder mit einem gemeinsamen Mittagessen.

Den bisherigen und den vorgeschlagenen Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

Gutmann

Becker

Wahl zur Vertreterversammlung

Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 40 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

Bei 3.146 zum Ende des Geschäftsjahres 1997 verbleibenden Mitgliedern sind somit 79 Vertreter zu wählen. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuß hat die konkrete Zahl der Ersatzvertreter auf 12 festgesetzt.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuß. Dieser Wahlausschuß besteht auf Grund der Wahl in der Vertreterversammlung am 16. Juni 1997 aus Frau Christine Hautmann und Frau Dagmar Reiß-Fechter sowie den Herren Christoph Bahr, Michael Becker, Wolfgang Butz, Hermann Hektor, Hans-Peter Köhler, Thomas Kühnel, Dr. Claus Meier, Roland Reichelmann und Günter Söllner. Zum Vorsitzenden wählte der Wahlausschuß aus seiner Mitte Frau Reiß-Fechter, zu ihrem Stellvertreter Herrn Hektor.

Der Wahlausschuß hat eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung erstellt. Diese liegt vom 15. Mai 1998 an für die Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht für alle Mitglieder aus und wird auf Wunsch zugesandt. Weitere Listen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an den Wahlausschuß eingereicht werden; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung zur Vertreterversammlung.

Die Wahl der Vertreter findet am Montag, dem 29. Juni 1998, in Nürnberg, Maritim-Hotel, Frauentorgraben 11, um 12.00 Uhr statt.

Reiß-Fechter (Vorsitzende des Wahlausschusses)